daß Gebiether dieses Namens das Volk, außer den gewöhnlichen Zeiten und ohne die herkömmlichen Veranlassungen, zusammen berufen konnten; [21])
daß sie in gewissen Fällen die Fürsten richteten; [22])
daß ihnen das Recht zustand, in den Volksversammlungen Vorschläge zu thun und das Wort zu führen; [23])
daß sie in Gesellschaft der Priester die heiligen Rosse, aus deren Wiehern geweissagt wurde, bey feyerlichen Aufzügen begleiteten. [24])

Die Erhebung zu einer germanischen Königswürde erfolgte durch Volkswahl in den Versammlungen. [25]) Zuweilen hielten sich die Wählenden, ohne jedoch deßhalb ein wirkliches Erbrecht anzuerkennen, an Sprößlinge des vorhandenen Königsgeschlechtes. Wenn Dieß aber aus Mangel an Prinzen oder aus anderen triftigen Gründen nicht geschehen konnte; so nahm man zu einem glänzenden Fürstenhause seine Zuflucht. [26])

Nach vollzogener Wahl ward der Erwählte auf einen Schild gesetzt, in die Höhe gehoben, dem Volke gezeigt

21) Dieß that Induciomar, ein Häuptling der Trierer (Cäsar über den gall. Krieg V, 56.), und Civilis bey den Batawern. Tacit. Histor. IV, 14.

22) Ein Beyspiel dieser Art gab ebenfalls Induciomar, indem er den Oberen einer ihm entgegengesetzten Partey vor sein Gericht zog. Cäsar über den gall. Krieg VI, 56.

23) Tacit. über German. Lage ꝛc. 11.

24) Derselbe daf. 10.

25) Derselbe daf. 7. Reges ex nobilitate sumunt. Auf Wahl deutet hier der Ausdruck: sumunt.

26) Dann und wann nahmen sich auch die Römer die Freyheit, germanischen Völkern Könige zu geben. Tacit. über German. Lage ꝛc. 47.

https://doi.org/10.24355/dbbs.084-202202151109-0